

# Niederschrift

über die

39. Sitzung

des

## GEMEINDERATES

am Montag, den 12. September 2022

im Sitzungssaal des Rathauses in Inzell

---

Sämtliche 17 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Hans Egger  
Schriftführer: Walter Neudecker

---

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister Michael Lorenz  
Dritter Bürgermeister Richard Hütter  
Bacher Maximilian  
Egger Juliana  
Hochreiter Robert  
Kötzinger Michael  
Kötzinger Markus  
Pauli Johann  
Ried Markus  
Rieder Josef  
Schneider Annette  
Tobsch Rainer  
Treiner Christoph  
Tratz Josef

Sitzungsniederschrift im Intranet eingestellt am
nichtöffentlichen Teil verlesen am
Sitzungsniederschrift genehmigt am
F.d.R.

---

Entschuldigt abwesend waren: Maier Petra  
Walch Anna Maria

---

Die Sitzungseinladung erfolgte ordnungsgemäß und rechtzeitig.  
Die Tagesordnung wurde an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

538 15:0

### **Regionalwerk Chiemgau Rupertiwinkel**

Das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel (gemeinsames Kommunalunternehmen – gKU) wurde nach einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2019 Ende 2020 von insgesamt 16 Kommunen aus 4 Landkreisen (Altötting, Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein) gegründet und hat 2021 seine Tätigkeit aufgenommen.

Auf Grund vieler Interessensanfragen von Kommunen seit der Unternehmensgründung, hat der Verwaltungsrat des gKU eine befristete Beitrittsmöglichkeit zu den Gründungskonditionen des Unternehmens bis Ende Juli 2022 beschlossen.

In den vorgenannten vier Landkreisen wurde jeweils ein Informationsabend zur Beitrittsmöglichkeit abgehalten.

Nähere Informationen können den beiliegenden Unterlagen (Unternehmenssatzung, Geschäftsordnung, Präsentation) entnommen werden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Inzell beteiligt sich am Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel gKU (RCR).

Es wird

a. eine Stammeinlage i.H.v. 15.000 € und

b. eine Kapital-/Bareinlage i.H.v. 15.000 €

an das Unternehmen geleistet.

Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Ferner werden sie ermächtigt, entsprechende Verträge und sonstige Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt gemäß der Unternehmenssatzung durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes.

539 15:0

### **Premium-Wander-Region Chiemsee Chiemgau - Teilantrag Inzell**

Für das Projekt ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Für Inzell sind 2 Premium-Wanderwege geplant.

#### **Beschluss:**

Unter Vorbehalt der LEADER-Förderung stimmt die Gemeinde Inzell zu, das Kooperationsprojekt „Umsetzung der Premium-Wander-Region Chiemsee-Chiemgau – Teilprojekt Gemeinde Inzell“ nach den vorliegenden Planungsunterlagen umzusetzen.

Die Gemeinde übernimmt an der kalkulierten Gesamtsumme von 30.281,69 € brutto abzüglich der zu erwartenden Förderung durch das LEADER-Förderprogramm von rund 15.268,08 € netto den Eigenanteil von bis zu maximal 15.100,00 € brutto.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde nach Umsetzung die Pflege und Unterhalt im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren beginnend ab dem Datum des Auszahlungsbescheides der Schlusszahlung zu gewährleisten und zu übernehmen

540 15:0

### **Jahresrechnung 2021; Kenntnisnahme des Prüfungsberichts**

## **Feststellung der Jahresrechnung 2021**

Vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss wurde vorgetragen, dass die Jahresrechnung 2021 geprüft wurde. Feststellungen, die zu erledigen sind, wurden nicht getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seinem Prüfungsergebnis (Ziff. 8) dem Gemeinderat empfohlen, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Jahresrechnung 2021 festzustellen und zu billigen.

Von der Kämmerin, Frau Hardt wurde die Jahresrechnung vorgestellt und erläutert.

### **Beschluss:**

Die Jahresrechnung wird festgestellt

541 15:0

## **Jahresrechnung 2021;**

### **Beschlussfassung des Gemeinderates über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2021**

Gemäß Art. 66 GO sind über- und außerplanmäßigen Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich, sind sie gemäß Art. 66 GO vom Gemeinderat zu beschließen. Als erheblich können über- und außerplanmäßige Ausgaben dann angesehen werden, wenn sie die Zuständigkeitsgrenze des ersten Bürgermeisters aufgrund der Geschäftsordnung übersteigen. Der Höchstbetrag ist dort mit 20.000 € festgelegt.

In der beiliegenden Aufstellung sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die diese Grenze übersteigen aufgeführt und begründet, soweit für die Ausgaben bzw. für die Überschreitungen noch kein Gemeinderatsbeschluss vorliegt:

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben 2021, die im Einzelfall 20.000 € übersteigen, aus der vorgelegten Aufstellung:

542 14:0

## **Jahresrechnung 2021 - Entlastung**

Erster Bürgermeister Egger hat gem. Art. 49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Zweiter Bürgermeister Lorenz hat die Abstimmung geleitet.

Feststellungen, die zu erledigen sind, wurden nicht getroffen. Der Prüfungsbericht mitsamt den Prüfungsergebnissen ist im Intranet für den GR eingestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seinem Prüfungsergebnis (Ziff. 8) dem Gemeinderat empfohlen, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Jahresrechnung 2021 festzustellen und zu billigen. Nach der Gemeindeordnung hat der GR bei Vorliegen des Ergebnisses nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern gleichzeitig auch die Entlastung vorzunehmen.

Die Entlastung ist vorzunehmen, wenn die Jahresrechnung vorliegt, diese in der vorgesehenen Weise geprüft worden ist, sowie der GR den Stand des Prüfungsverfahrens als ausreichend ansieht.

Prüfungsfeststellungen waren nicht zu bereinigen.

Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der GR mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

**Beschluss:**

Für die Jahresrechnung des Jahres 2021 wird nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

543 15:0

**Beteiligungsbericht für die Gemeinde Inzell für das Jahr 2021**

Die Gemeinde Inzell hat gem. Art. 94 Abs. 3 GO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an der

INZELLER TOURISTIK GmbH,  
 CHIEMGAUKARTE BETRIEBSGESELLSCHAFT  
 RHPOLDING – INZELL GbR  
 CHIEMGAU TOURISMUS e.V.,  
 STROMVERSORGUNG INZELL eG

zu erstellen, nachdem sie zu mehr als 5 % daran beteiligt ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzell nimmt den Beteiligungsbericht 2021 zur Kenntnis.

544 15:0

**Chiemgau Karte Ruhpolding – Inzell;  
 Nutzungsabhängige Ausschüttung der kommunalen Betriebe**

Mit der Zusammenführung der beiden Kartenmodelle Inzell Card plus und ExtraCard Ruhpolding im Jahr 2017 sind mit kommunalen Freizeitbetrieben und privaten Kleinstbetrieben Vereinbarungen über Mindestausschüttungen getroffen worden. In regulären und krisenfreien Tourismusjahren werden diese Vereinbarungen durch die nutzungsabhängige Ausschüttung weitestgehend erreicht bzw. übertroffen. Allerdings kann dies in Krisenzeiten wie z.B. Corona oder bei deutlich rückläufigen ÜN Zahlen oder beim Ausscheiden von Gastgebern für die CBRI existenzbedrohend sein. Diese Tatsache macht es notwendig, diese Vereinbarungen bei den Neuverträgen anzupassen und grundsätzlich nur noch nutzungsabhängig abzurechnen. Bei Kleinstbetrieben kann aus organisatorischen Gründen (Bücherei, Schlittenverleih, Museum etc.) eine pauschalierte Abrechnung sinnvoll sein und auch weiterhin angewendet werden

Der Aufsichtsrat CBRI hat einstimmig beschlossen, dass das Angebot des ÖPNV mit dem RVO ein wesentlicher Bestandteil der CKRI bleiben soll. Die Geschäftsführung schließt dazu, die von der Regierung von Oberbayern vorgeschriebenen Verträge mit dem RVO ab.

Die Aufsichtsräte haben den Sachverhalt in der Aufsichtsratssitzung der CBRI am 11.08.2022 beraten und schlagen den Gemeinderäten aus Inzell und Ruhpolding folgende Gemeinderatsbeschlüsse vor:

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer nutzungsabhängigen Ausschüttung der kommunalen Freizeitbetriebe im Modell der Chiemgau Karte Ruhpolding und Inzell zu. Die Verträge werden ab 01.05.2023 abgeschlossen und haben eine Laufzeit von 3 Jahren.

545 15:0

### **Chiemgau Karte Ruhpolding – Inzell; Festlegung der kommunalen Freizeiteinrichtungen**

Die Gemeinde Inzell beteiligt sich auch unter den im vorherigen Beschluss festgelegten nutzerabhängigen Abrechnung am Kartenmodell Chiemgaukarte Ruhpolding und Inzell mit den kommunalen Freizeitbetrieben. Für Inzell sind das: Badepark Inzell (Hallenbad nach Wiedereröffnung, Sauna, Naturbadesee) Kessellifte (Skifahren und Reifenrutschen), Max Aicher Arena (Eislauf, Führung, Eisstock).

546 15:0

### **Protokollgenehmigung der Gesellschafterversammlung**

Das Protokoll Nr. 03. vom 26.07.2022 wird vollinhaltlich genehmigt

547 15:0

### **Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf den Flur-Nr.166/3, Gemarkung Inzell, Römerweg 8b.**

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen. Die best. Holzhütte wird abgebrochen damit die neue Zufahrt über die Flur Nr. 166/3 erfolgen kann. Das Grundstück soll parallel zum Kanal geteilt werden.

Planungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Ortssatzung „Kranawitt“. Die baurechtliche Behandlung erfolgt nach § 34 BauGB und unterliegt dem Einfügebote in die umgebende Bebauung. In der näheren Umgebung gibt es überwiegende Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen und einer ähnlichen Gebäudekubatur. Eine positive Bauvoranfrage liegt vor. Es gibt keine erheblichen Abweichungen.

#### **Erschließung:**

Das Grundstück FI-Nr. 166/3 ist erschlossen.

Sollte das best. Grundstück 166/3 geteilt werden ist ein Geh- und Fahrrecht einschl. den Leitungsrechten für die Versorgungsleitungen auf FI-Nr: 166/3 für die neue private Zufahrt grundbuchrechtlich zu sichern.

#### **Nachbarliche Einwände:**

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde Inzell nicht bekannt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

#### **Auflagen/Bedingungen**

Westlich zum neuen Wohnhaus verläuft der gemeindliche SW-Kanal (s. Lageplan). Die geplante nicht unterkellerte Garage ist mit einem Abstand von mind. 1,5 m zum SW-Kanal zu errichten.

Übernahme der Herstellungskosten für die Versorgungsleitungen SW-Kanal und Trinkwasser.

Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

An der bestehenden Holzhütte ist eine Schaltstation für den Kanal. Diese muss auf dem Grundstück 166/3 (ggf. auf dem geteilten Grundstück) um verlegt werden. Die Kosten hierfür werden laut Vereinbarung vom 10.06.1996 von der Gemeinde übernommen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag wird unter der Berücksichtigung der o.g. Bedingungen hergestellt

548 15:0

**Antrag auf Vorbescheid**

**Abbruch des bestehenden Gebäudes, Neubau eines Vier- bzw. Sechsparteienhauses mit Garagengebäuden und Stellplätzen  
Flur-Nr. 80/12, Gemarkung Inzell, Bauhofstraße 13**

**Beschreibung des Vorhabens:**

Der Antragsteller plant den Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Garage und anschließend die Errichtung eines Vier- bzw. Sechsparteienhauses mit Garagengebäuden und Stellplätzen.

Im Beiblatt vom 16.08.2022 werden folgende Punkte gefragt:

1. Wurde das bestehende Gebäude genehmigt
2. Ist ein Wohngebäude mit sechs Wohneinheiten auf drei Vollgeschossen baurechtlich zulässig
3. Ist ein Wohngebäude mit 4 Wohneinheiten auf zwei Vollgeschossen baurechtlich zulässig
4. Gibt es in der Gemeinde Inzell eine Stellplatzsatzung bzw. grundsätzlich Satzungen für den Innenbereich nach §34 BauGB
5. Sind Altlasten wie ehemalige Müllgruben oder kontaminiertes Erdreich bekannt
6. Bestehen gemeindliche Dienstbarkeiten

**Planungsrechtliche Situation:**

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich.

Das bestehende Gebäude wurde genehmigt. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der Anzahl von Wohneinheiten. Eine Bebauung mit mehr als zwei Vollgeschossen ist nicht möglich. In der näheren Umgebung gibt es nur Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen. Die Art der baulichen Nutzung fügt sich ein. Es gibt in der Gemeinde keine Stellplatzsatzung und in dem geplanten Bereich auch keine Ortssatzung oder Bebauungspläne. Zu Altlasten und kontaminiertes Erdreich kann die Gemeinde keine Aussage geben. Es bestehen auf dem Grundstück keine gemeindlichen Dienstbarkeiten.

Entsprechend ist für die Lage und den Charakter des Gebäudes entscheidend, dass die öffentlichen Belange (Ortsplanung und Ortsgestaltung, Landschaftsbild) ausreichend berücksichtigt werden.

**Erschließung:**

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende öffentl. Straße.

Die notwendigen Versorgungsleitungen wie SW-Kanal, Trinkwasserleitung liegen bereits auf dem Grundstück. Auf den im Süden liegenden gemeindl. MW-Kanal ist zu achten.

**Nachbarliche Einwände:**

Nachbarliche Einwände sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

**Beurteilung/Auflagen/Bedingungen:**

Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Vorbescheidsantrag bei einer Bebauung mit zwei Vollgeschossen wird hergestellt.  
Auf ausreichend Stellplätze ist zu achten.

Die Antragsteller sind nicht Eigentümer des Grundstücks. Derzeit läuft ein Versteigerungsverfahren. Aus Sicht der Gemeinde besteht deshalb derzeit kein Sachbescheidungsinteresse

549 15:0

**Eine weitere Kindergartengruppe in der Grundschule Inzell;****Spielgeräte****Beschreibung des Vorhabens:**

Die Umbaumaßnahmen in der Grundschule sind fast vollständig abgeschlossen. Die neue Kindergartengruppe kann ab Mitte September starten.

Für die Außenanlagen wird noch ein Spielturn für Kinder ab 3 Jahren benötigt. Ein Sandkasten und eine Viererwippe wurden bereits bestellt bzw. aufgebaut. Die Angebote der Spielgerätehersteller wurden verglichen. Da der vorhandene Platz gering ist, war die Auswahl sehr eingeschränkt. Der Hersteller „Spielgeräte Maier“ hat das beste Preis-Leistungsverhältnis.

**Spielgeräte:**

Nr. 1: Spielkombination Achill

Nr. 2: Spielkombination Bonny

Nr. 3: Spielkombination Bonny (Stahlpfosten)

**Preise:**

Spielgerät Achill (Fichte, kesseldruckimprägniert)	brutto 15.589,72 €
--	--------------------

Bonny (Fichte, kesseldruckimprägniert)	brutto 13.149,60 €
--	--------------------

Bonny (Fichte, kesseldruckimprägniert und Pfosten aus Stahl)	brutto 17.772,72 €
--	--------------------

Die Verwaltung empfiehlt das Spielgerät "Bonny (Fichte, kesseldruckimprägniert und Pfosten aus Stahl) für 17.772,72 € brutto bei dem Hersteller „Spielgeräte Maier“ zu bestellen.

**Beschluss:**

Der Auftrag wird an die Firma Spielgeräte Maier für das Bonny (Fichte, kesseldruckimprägniert und Pfosten aus Stahl) brutto 17.772,72 € erteilt.

550 15:0

**Informationen und Anfragen**

- a) Der Wochenmarkt wird erst in 2023 starten, da sich die Suche nach Fieranten schwierig gestaltet.
- b) Die SVI wir an der Arena eine Schnellladesäule installieren.
- c) Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die Abbrucharbeiten Hallenbad
- d) An einem Energiesparkonzept für die Gemeinde wird gearbeitet. Vorgaben durch das LRA gibt es nicht. Jede Idee ist willkommen.

**B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:**  
=====

Vorsitzender:

Niederschriftführer